

des bopstez gewaltz wegen'. Hagen, Geschichte Aachens II, 49 deutet sie auf den Abt von Cornelimünster, aber seine Vermuthung, dieser sei berechtigt gewesen, einen der geistlichen Kurfürsten zu vertreten, entbehrt des Beweises. Ich lasse es unentschieden, ob aus dem Zusammentreffen jener — von Chmel¹ verworfenen — Angabe und der Schlussbemerkung des Ordo Folgerungen zu ziehen sind auf dessen Entstehungsort und -zeit: er dürfte, wenn eine so späte Privatarbeit, nicht mehr auf die Krönung Rudolfs von Habsburg bezogen werden². — Der Ordo findet sich auch in der Hs. Darmstadt 887 saec. XV., vgl. N. A. XIII, 596, und nach einer Mittheilung von J. Schwalm im Cod. Vatic. lat. 5782 saec. XV.; in allen Hss. ist jene Bemerkung von gleicher Hand eingetragen. Nur die Hs. Cambrai bringt den Ordo in Verbindung mit anderen Stücken.

Hs. Valenciennes 335 (323) chart. saec. XVII., ein Sammelband mit verschiedenartigem Inhalt; vgl. Catal. XXV, 342. Hier steht fol. 2 eine 'Coronatio Romanorum regis Aquisgrani', die ich abschrieb, aber nicht zum Abdruck bringe. Sie ist die zur unpersönlichen Formel umgestaltete Erzählung des Utrechter Chronisten Johann de Beka (Böhmer, Fontes II, 436) über die Königskrönung Wilhelms von Holland, über deren Werthlosigkeit Böhmer-Ficker, Reg. imp. V n. 4934a zu vergleichen ist. Eine auf die gleiche Quelle zurückgehende holländische Uebersetzung hat Wasserscheleben aus der Hs. Darmstadt 2667 saec. XV. in der Savigny-Zeitschr. Germ. Abt. II (1881), 144 mitgetheilt.

3) Französische Krönungsordines.

Hs. Brüssel 9216 membr. saec. XV. bringt fol. 109' eine Ordnung 'de benedictione et coronatione regum', fol. 120' eine solche 'de benedictione et consecratione reginarum'. Erstere ist, soweit meine knappen Notizen einen Schluss zulassen, identisch mit dem Ordo aus dem Caerimoniale Romanum des Jacobus Cajetanus, den H.-L. Labande aus der Hs. Avignon 1706 saec. XV. fol. 15' in der Bibl. de l'école des chartes LIV (1893), 68 veröffentlicht

1) J. Chmel, Geschichte Friedrichs IV. (1843) II, 152. 2) Lorenz, Geschichtsquellen II³, 257 meint, der Ordo könne schwerlich mit voller Sicherheit schon auf die Krönung Rudolfs bezogen werden, dürfe aber seit Heinrich VII. sicher als authentische Darstellung gelten.